

SONDERBEILAGE zur Lohnsteuer und sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Keine Künstlersozialabgabe für Werbefotografen

Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.3.2009 (Az. S14 R 2922/08).

Das Bundessozialgericht (BSG) vertritt seit Jahren die Auffassung, dass Werbefotografen generell als Künstler einzustufen sind und daher Zahlung von Unternehmen an Werbefotografen der Künstlersozialabgabe unterliegen. Hierbei wird vom BSG argumentiert, dass dies der Wille des Gesetzgebers sei, da die Bundesregierung die Werbefotografen ausdrücklich im Künstlerbericht aufführt.

Das Sozialgericht Reutlingen hat in seinem Urteil vom 19.3.2009 hingegen entschieden, dass bei Werbefotografen eine Einzelfallprüfung stattfinden müsse. Ein Werbefotograf sei dann als Künstler einzustufen, wenn er an Kunstausstellungen teilnimmt, Mitglied im Künstlerverein ist, oder andere Indizien vorliegen, welche den Schluss zulassen, dass die künstlerische Tätigkeit überwiegt. Nur in diesen Fällen ist das zahlende Unternehmen verpflichtet die Künstlersozialabgabe abzuführen. Für handwerklich tätige Fotografen ist hingegen keine Abgabe zu entrichten.

Es ist zu erwarten, dass Werbefotografen mit zunehmender Bekanntheit dieser Rechtsprechung Ihren Auftraggebern vermehrt Auskunft über ihren Künstlerstatus geben werden müssen.

Um Kosten zu sparen würde ein Auftraggeber tendenziell Argumente bevorzugen, welche zu einer handwerklichen Einstufung des Fotografen führen. Für den Fotografen selber könnte sich dann ein Problem ergeben, wenn die Künstlersozialkasse aufgrund der geänderten Rechtsprechung ebenfalls ihre bisherige Praxis ändert und handwerklich tätigen Werbefotografen den Zugang zur Künstlersozialversicherung verweigert.

Ann-Kathrin Hüttche, Steuerberaterin
AHuettche@mhp-kanzlei.de

Kindergeld: Einkünfte des Kindes zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (FG)

Die Vollzeitwerbstätigkeit eines Kindes zwischen zwei Ausbildungsabschnitten lässt den Kindergeldanspruch für die Zeiten der Berufsausbildung selbst dann nicht entfallen, wenn hierdurch der gesetzliche Jahresgrenzbetrag eigener Einkünfte des Kindes überschritten wird (FG Münster, Urteil v. 31.3.2009 - 1 K 4425/08 Kg, AO).

Sachverhalt: Im Streitfall absolvierte die Tochter des Klägers bis Juni eine Ausbildung zur Versicherungskauffrau. Bis zur Aufnahme ihres Studiums im Oktober arbeitete sie in diesem Beruf. Die hier erzielten Einkünfte führten dazu, dass bei einer Jahresgesamtbetrachtung die eigenen Einkünfte und Bezüge der Tochter oberhalb des gesetzlichen Grenzbetrags von 7.680 € lagen. Die Familienkasse versagte aus diesem Grund die Zahlung des Kindergeldes für das gesamte Jahr. Im Zeitraum Juli bis September, so die Familienkasse, bestehe für die Tochter grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld, denn sie habe sich, wie vom Gesetz vorgesehen, in einer weniger als vier Monate dauernden Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (Ausbildung zur Versicherungskauffrau und anschließendes Studium) befunden. Die während dieser Zeit erzielten Einkünfte seien daher bei der Ermittlung der Höhe der Einkünfte der Tochter einzubeziehen.

Hierzu führte das Gericht weiter aus: Dem Kläger steht für die Monate der Berufsausbildung der Tochter (Januar bis Juni sowie ab Oktober) Kindergeld zu. Der gesetzliche Anspruch auf Kindergeld für kurze Zeiträume zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ist grundsätzlich durch die typischerweise fortbestehende Unterhaltssituation der Eltern gerechtfertigt. Eine Unterhaltspflicht besteht allerdings nicht, wenn das Kind, wie im Streitfall, in der Übergangszeit einer hinreichend entlohnten Erwerbstätigkeit nachgeht. Hieraus folgt zum einen, dass für die Übergangszeit kein Kindergeld zu bewilligen ist (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG). Zum anderen müssen die während der Übergangszeit erzielten Einkünfte bei der Ermittlung des gesetzlichen Jahresgrenzbetrags außer Betracht bleiben. Andernfalls entfällt nicht nur der Kindergeldanspruch für die Übergangszeit der Vollzeitwerbstätigkeit, sondern - zu Unrecht - auch für Berufsausbildungszeiten. Gerade für die letztgenannten Zeiten besteht aber eine typische Unterhaltssituation der Eltern.

Anmerkung: Der Senat hat die Revision zum BFH zugelassen.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Weihnachtsausgabe



Private Nutzung betrieblicher Handys und Laptops durch Arbeitnehmer steuerlich vorteilhaft

Seit dem Jahr 2000 unterliegt die private Nutzung von Handys, Laptops und Computern durch Arbeitnehmer nicht mehr der Einkommensteuer und Sozialversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers bleiben und das Unternehmen die Rechnungen für die Geräte bezahlt. Der Standort der Geräte oder die Höhe der Privatnutzung ist unerheblich. Die Überlassung dieser Geräte hat somit wesentliche Vorteile gegenüber einer regulären Gehaltserhöhung, da die Einkommensteuer und Sozialabgaben entfallen und der Arbeitgeber die Kosten als Betriebsausgaben abziehen kann. Eine sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer lohnende Gestaltung.

Ann-Kathrin Hüttche, Steuerberaterin
AHuettche@mhp-kanzlei.de

Ein Steuerklassenwechsel zur Erhöhung des Elterngeldes ist zulässig

Seit Anfang 2007 bietet das neu geregelte Elterngeld vielen Eltern attraktive finanzielle Spielräume. Da sich die Bemessungsgrundlage nach der Höhe des Nettogehaltes der letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes bemisst, haben verheiratete Eltern durch geschickte Wahl der Steuerklasse im Vorfeld die Möglichkeit, später ein höheres Elterngeld zu beziehen. Daraus folgt, dass der Elternteil, der nach der Geburt die Betreuung des Kindes übernimmt, so früh wie möglich einen Wechsel in eine günstigere Steuerklasse, im Regelfall Steuerklasse III, in Erwägung ziehen sollte. Der Wechsel der Steuerklasse kann schnell und unkompliziert bei der zuständigen Behörde, dem Einwohnermeldeamt bei Ausstellung der neuen Lohnsteuerkarten und während eines Jahres beim Finanzamt vorgenommen werden. Durch den Bezug des höheren Elterngeldes kann der steuerliche Nachteil des Progressionsvorbehalts später ausgeglichen werden. Trotz allem sollte ein Wechsel gut überlegt werden, da es zu nachteiligen Auswirkungen beim Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld bei demjenigen führen kann, der zur Steuerklasse V wechselt.

In der Vergangenheit führte ein Wechsel der Lohnsteuerklasse im zeitlichen Zusammenhang und der Geburt oftmals dazu, dass das Elterngeld auf Basis der ursprünglichen Steuerklasse berechnet wurde. Begründet wurde dies damit, dass es sich hier um Missbrauch der Gesetzesvorschriften handelt. In seinen Urteilen vom 25.6.2009 hat das Bundessozialgericht jetzt allerdings entschieden, dass es sich beim Wechsel der Lohnsteuerklasse nicht um einen Missbrauch handelt, sondern lediglich um eine zulässige steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeit, mit dem Ziel, ein höheres Nettoeinkommen zu erhalten und dadurch auch ein höheres Elterngeld zu beziehen. Hätte der Gesetzgeber den Steuerklassenwechsel ausschließen wollen, hätte er dies im Gesetz bestimmen können. Da dies nicht erfolgt ist, ist der Missbrauchsvorwurf auch nicht hinreichend begründet.

Werdende Eltern sollten aus diesem Grund immer sorgfältig prüfen, ob es in ihrem Fall nicht doch von Vorteil ist, im Hinblick auf das Elterngeld die Steuerklasse zu wechseln. Für eine entsprechende Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Patrick Heinold, Steuerberater
PHeinold@mhp-kanzlei.de

Abzugsverbot für das häusliche Arbeitszimmer zweifelhaft - Eintrag auf der Lohnsteuerkarte möglich

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 sind Aufwendungen für das Arbeitszimmer nur noch dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Der Bundesfinanzhof hat allerdings ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung. Insbesondere bestehen Zweifel in den Fällen in denen dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Erledigung der Schreibtischarbeiten zur Verfügung steht, wie zum Beispiel bei Lehrern oder Außendienstmitarbeitern.

Bis diese Zweifel durch den BFH abschließend geklärt sind, bestehen folgende Möglichkeiten:

Es ist ab sofort wieder möglich auf der Lohnsteuerkarte einen entsprechenden Freibetrag eintragen zu lassen.

Einkommensteuerbescheide ergehen von Amts wegen vorläufig. Es kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Hierbei ist abzuwägen, dass der ausgesetzte Steuerbetrag verzinst an das Finanzamt zurückgezahlt werden muss, falls das BVerfG entscheiden sollte, dass die Arbeitszimmerregelung verfassungskonform ist.

Ann-Kathrin Hüttche, Steuerberaterin
AHuettche@mhp-kanzlei.de



Aufteilung bei gemischt veranlasster Betriebsveranstaltung (BFH)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 30.4.09 zur Ermittlung des zu versteuernden geldwerten Vorteils bei einer Betriebsveranstaltung Stellung genommen.

Dem Urteil zugrunde lag ein Fall, in dem tagsüber auf einem Ausflugsschiff unter Darreichung von Speisen und Getränken eine berufliche und betriebsbezogene Veranstaltung abgehalten wurde und anschließend in einem Hotel eine Betriebsfeier stattfand. Während die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung für alle Arbeitnehmer verpflichtend war, war der anschließende Besuch der Feier freigestellt.

Insgesamt betragen die Aufwendungen pro Arbeitnehmer mehr als die Freigrenze für Betriebsveranstaltungen (diese liegt zurzeit bei 110 €), so dass das Finanzamt eine Versteuerung als geldwerten Vorteil vornehmen wollte. Der BFH sah ebenso insgesamt eine Betriebsveranstaltung vorliegen, die allerdings gemischt veranlasst war. Steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt nur dann vor, wenn dem zugewendeten Vorteil ein Entlohnungscharakter für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft innewohnt. Vorteile, die lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erbracht werden, führen nicht zu Arbeitslohn.

Für die Ermittlung des Aufwands pro Arbeitnehmer und zur Prüfung der Anwendung der Freigrenze für Betriebsveranstaltungen sind die Sachzuwendungen aufzuteilen. Dabei sind zunächst die Kostenbestandteile zu trennen, die sich eindeutig dem betrieblichen Teil zuordnen lassen und die sich direkt dem Teil der Betriebsveranstaltung zuordnen lassen, dessen Zuwendungen sich als geldwerter Vorteil darstellen. Die restlichen Kosten sind verhältnismäßig aufzuteilen. Als Aufteilungsmaßstab lässt sich dabei das zeitliche Verhältnis beider Veranstaltungsteile heranziehen. Liegt nach dieser Ermittlung im Ergebnis der Aufwand pro Arbeitnehmer über 110 €, liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, der allerdings vom Arbeitgeber mit 25 % pauschaler Steuer abgerechnet werden kann.

Susann Metge, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)
SMetge@mhp-kanzlei.de

Neues Faktorverfahren für Ehegatten statt Steuerklassenkombination III und V

Ab dem Jahr 2010 besteht für Ehegatten die Möglichkeit ihre monatlichen Steuerabzüge nach dem Verhältnis ihrer voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne berechnen zu lassen. Das sog. Faktorverfahren soll dem geringer verdienenden Ehegatten einen Anreiz bieten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben, da hierdurch, im Vergleich zur Steuerklasse 5, ein geringerer Steuerabzug erzielt werden kann.

Berechnung des Faktors

Ausgehend von den voraussichtlichen Jahresarbeitslöhnen wird für jeden Ehegatten die nach Steuerklasse IV einzubehaltende Lohnsteuer und die sich bei einer Veranlagung unter Zugrundelegung der Splittingtabelle ergebende Einkommensteuer ermittelt. Das Verhältnis zwischen der ermittelten Einkommensteuer (Y) und der Summe der Lohnsteuer (X) ergibt den Faktor (Formel $X:Y$). Es ergibt sich somit eine Zahl zwischen 0 und 1, die zu einer Reduzierung des Steuerabzuges, im Vergleich zur Steuerklasse IV, führt.

Verfahren

Das Faktorverfahren muss jedes Jahr neu beim Finanzamt beantragt werden. Hierzu reicht ein formloser Antrag, z.B. eine persönliche Vorsprache eines Ehegatten unter Vorlage der Lohnsteuerkarten beider Ehegatten und Nennung der voraussichtlichen Bruttojahreslöhne. Anstelle eines formlosen, persönlichen Antrages kann auch der Vordruck "Antrag auf die Lohnsteuer-Ermäßigung 2010" ausgefüllt und an das Finanzamt übersandt werden.

Der vom Finanzamt daraus berechnete Faktor wird auf drei Nachkommastellen berechnet und auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten eingetragen. Er gilt mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Bei Anwendung des Faktorverfahrens sind die Ehegatten verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben, und ggf. zu wenig einbehaltene Steuer nachzuzahlen.

Derzeitiger Stand der Umsetzung

Derzeit verfügen die Finanzämter noch nicht über das benötigte Berechnungsprogramm. Dieses soll spätestens Ende November / Anfang Dezember den Ämtern zur Verfügung gestellt werden. Somit ist es zur Zeit nicht möglich den Faktor bei persönlicher Beantragung auf der Lohnsteuerkarte vermerkt zu bekommen. Vielmehr wird den Ehegatten die Lohnsteuerkarte nach Eintragung per Post übermittelt.

Ann-Kathrin Hüttche, Steuerberaterin
AHuettche@mhp-kanzlei.de



Elektronischer Entgeltnachweis kommt

Am 2.4.2009 ist das Gesetz über das Verfahren des Elektronischen Entgeltnachweises - kurz ELENA - in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sollen in Zukunft die vom Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer zu erstellenden Bescheinigungen in Papierform wegfallen. Dafür sollen ab dem 1.1.2010 die Arbeitgeber monatlich die Entgeltdaten und weitere Daten von jedem Arbeitnehmer verschlüsselt elektronisch an eine zentrale Speicherstelle, die bei der Rentenversicherung eingerichtet wird, übermitteln. Ab 1.1.2012 soll die Freischaltung der Daten für den Zugriff der Leistungsgewährenden Behörden erfolgen, zunächst für die Berechnung des Arbeitslosengeldes, des Wohn- und Elterngeldes. Dann können die Behörden mit Einverständnis des Antragstellers die Daten zur Leistungsberechnung elektronisch einholen. Die Einverständniserklärung soll mittels elektronischer Signatur erfolgen, die u.a. auf Kreditkarten, Krankenkassenkarte oder dem neuen digitalen Personalausweis gespeichert werden soll.

Dies bedeutet ab 2010 einen zunächst hohen Verwaltungsaufwand für Sie als Arbeitgeber und für uns als beauftragter Dienstleister, da Sie verpflichtet werden monatlich für jeden Arbeitnehmer Datensätze mit unterschiedlichsten Daten, die zum Teil in dieser Form in den Entgeltabrechnungsprogrammen so noch gar nicht vorliegen, zentral zu melden. Neben den datenschutzrechtlichen Bedenken bleibt abzuwarten, ob das Ziel des Wegfalls der Bescheinigungen in Papierform erreicht werden kann. Erfahrungsgemäß benötigen die Behörden zur Berechnung von Leistungen weitere Informationen, z. B. Kündigungsdatum und Kündigungsgrund für das Arbeitslosengeld, die wohl auch zukünftig beim Arbeitgeber erfragt werden müssen.

Susann Metge, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)
SMetge@mhp-kanzlei.de

Pflichtmitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken

Verschiedene Angehörige der freien Berufe, wie beispielsweise Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte oder Steuerberater sind zwar von der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung entbunden, müssen jedoch Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk abführen.

Andere Selbständige hingegen sind in Ihrer Wahl der privaten Rentenvorsorge vollkommen frei.

Fraglich war nun, ob es eine Befreiungsmöglichkeit geben muss, wenn sich ein Berufsangehöriger durch anderweitige Versorgung abgesichert hat. Der Verwaltungsgerichtshof in München hat dies jedoch negativ beschieden, da die Versorgungswerke auf Grund des Solidaritätsprinzips hinsichtlich der kollektiven Versorgung der Mitglieder eine solche Ausnahme nicht zulassen muss und die Versorgungswerke zudem auf Wunsch der Freiberufler gegründet wurden.

In diesem Fall ging es um die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen bei mehreren Geschäftsführern

Die Angemessenheit der "Gesamtvergütung" von Geschäftsführern wird von der Finanzverwaltung häufig angezweifelt, mit dem Ergebnis, dass sie sie zumindest zum Teil als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg versucht nunmehr in seinem Urteil vom 16.1.2008 mehr Rechtssicherheit für die Geschäftsführer zu schaffen.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung eines Geschäftsführers nach dem externen Betriebsvergleich können die in der "Karlsruher Tabelle" für nach Branche, Umsatz und Mitarbeiterzahl vergleichbare Betriebe ausgewiesenen Beträge herangezogen werden.

Werden zwei Geschäftsführer beschäftigt, so sind die Tabellenwerte nicht auf beide Geschäftsführer in der Weise aufzuteilen, dass jeder nur die Hälfte der in der Tabelle ausgewiesenen Beträge verdienen dürfte. Vielmehr sind die Tabellenwerte zu verdoppeln und im Hinblick auf die Aufgabenteilung der Geschäftsführer um einen im Einzelfall angemessenen Abschlag zu kürzen. Die Gesamtbezüge beider Geschäftsführer sind dem so ermittelten Wert gegenüberzustellen.

Bleibt der Gesellschaft eine Kapitalverzinsung von über 30 %, tritt eine Gewinnabsaugung durch überhöhte Geschäftsführergehälter auch dann nicht ein, wenn die Geschäftsführergehälter den der Gesellschaft verbleibenden Gewinn vor Steuern übersteigen.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de